

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Dienstaufwandsentschädigung des
Verbandsgemeindebürgermeisters
(Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 11, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am _____ folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1
Grundsätze der Entschädigung

- (1) Für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz ihres entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung. Mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt der Ersatz von Auslagen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt. Davon ausgenommen sind die Kosten für Dienstreisen sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
- (3) Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (4) Alle Zahlungen, mit Ausnahme
 1. der Aufwandsentschädigung für den Verbandsgemeindebürgermeister sowie
 - 2. der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 11,**erfolgen nachträglich zum Vierteljahresschluss bis zum 15. des darauffolgenden Monats.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte
und sachkundige Einwohner

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 100,00 Euro.

§ 4
Aufwandsentschädigung der Mitglieder
der Gemeindefeuerwehr

- (1) Der **Gemeindewehrleiter** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ (**bisher 250,00 Euro/ Vorschlag Ausschuss 270,00 Euro**).
- (2) Die/Der stellvertretende/n **Gemeindewehrleiter** erhalten/erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils _____ (**bisher 55,00 Euro/ Vorschlag Ausschuss 65,00 Euro**).
- (3) Im Falle der Verhinderung des **Gemeindewehrleiters** für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem stellvertretenden **Gemeindewehrleiter** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Differenz seiner Aufwandsentschädigung zur Aufwandsentschädigung des **Gemeindewehrleiters** zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag für die Dauer der Vertretung gewährt.
- (4) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ (**bisher 110,00 Euro/ Vorschlag Ausschuss 130,00 Euro**).
- (5) Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ (**bisher 55,00 Euro/ Vorschlag Ausschuss 65,00 Euro**).
- (6) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem stellvertretenden Ortswehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Differenz seiner Aufwandsentschädigung zur Aufwandsentschädigung des Ortswehrleiters zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag für die Dauer der Vertretung gewährt.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer der Kinderfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ (**bisher 55,00 Euro/ Vorschlag Ausschuss 80,00 Euro**). **Wird diese Aufgabe durch mehrere Funktionsträger gleichermaßen ausgeübt, so besteht die Möglichkeit der gleichmäßigen Aufteilung.**
- (8) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Mansfelder Grund-Helbra erhalten für die Teilnahme an Einsätzen und an Ausbildungsveranstaltungen eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro. **~~Beim Zusammenfallen von Einsatz und Ausbildung wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.~~** Die Aufwandsentschädigung dient nicht zum Ausgleich für Verdienstaufschlag oder zur Abgeltung eines Haftrisikos.
- (9) Üben Personen, denen nach § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung zusteht, ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ihnen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom 20.10.2022 außer Kraft.

Helbra,

Born
Verbandsgemeindebürgermeister